

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/912 DER KOMMISSION****vom 28. Mai 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 143 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> legt das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden nach Artikel 143 der Richtlinie 2013/36/EU zu veröffentlichenden Informationen fest. Um Kohärenz mit dem zwischenzeitlich geänderten Aufsichtsrahmen für Institute sicherzustellen, sollten die Informationen, die die zuständigen Behörden der genannten Durchführungsverordnung zufolge veröffentlichen müssen, aktualisiert werden.
- (2) Die von den zuständigen Behörden veröffentlichten Informationen sollten von hoher Qualität sein und sich ohne Weiteres vergleichen lassen. Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 sollte daher geändert werden, um klarzustellen, dass die zuständigen Behörden von den ihrer Aufsicht unterliegenden Instituten nur aggregierte statistische Daten erheben sollten, und um zu präzisieren, für welchen Zeitraum diese Daten zu melden sind.
- (3) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 enthält die Meldebögen, mit denen Informationen zu den in den einzelnen Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien zu liefern sind. Dieser Anhang sollte geändert werden, damit er fortan nützlichere und relevantere Angaben dazu enthält, wie die zuständigen Behörden die Aufsicht auf nationaler Ebene wahrnehmen.
- (4) Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 enthält die Meldebögen, mit denen Informationen zu den nach Unionsrecht zur Verfügung stehenden Optionen und Ermessensspielräumen zu liefern sind. Dieser Anhang sollte geändert werden, um den mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission <sup>(3)</sup> zusätzlich eingeräumten Optionen und Ermessensspielräumen Rechnung zu tragen. Geändert werden sollte er auch, damit zwischen vorübergehend und dauerhaft geltenden Optionen und zwischen der Anwendung dieser Optionen und Ermessensspielräume bei Kreditinstituten und bei Wertpapierfirmen unterschieden werden kann.
- (5) Die Umsetzung der EBA-Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) <sup>(4)</sup> sollte transparenter werden. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 sollte deshalb dahin gehend geändert werden, dass die Aufsichtsbehörden dort ihre Vorgehensweise bei der Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (ILAAP) darlegen müssen.
- (6) Überschneidungen sollten vermieden werden und die Vergleichbarkeit der von den zuständigen Behörden veröffentlichten aggregierten statistischen Daten sollte verbessert werden. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 sollte deshalb geändert werden, damit der Ebene der von den Instituten gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> praktizierten aufsichtlichen Konsolidierung Rechnung getragen werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen (ABl. L 185 vom 25.6.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

<sup>(4)</sup> Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) vom 19. Dezember 2014, EBA/GL/2014/13.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- (7) Um die veröffentlichten Informationen qualitativ zu verbessern und einen aussagekräftigeren Vergleich zwischen diesen zu ermöglichen, sollten die Meldebögen in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 ausführliche Orientierungshilfen und Erläuterungen enthalten.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (9) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden aktualisieren die in Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie genannten Informationen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Diese Informationen decken das vorangegangene Kalenderjahr ab.

Die zuständigen Behörden aktualisieren die in Artikel 143 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie genannten Informationen zu den unter ihre Aufsicht fallenden Instituten regelmäßig, auf jeden Fall aber bis zum 31. Juli eines jeden Jahres, es sei denn, die zuletzt veröffentlichten Informationen sind unverändert geblieben.“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
3. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
4. Anhang III erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
5. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## ANHANG I

## VORSCHRIFTEN UND LEITLINIEN

## Liste der Meldebögen

Teil 1	Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU
Teil 2	Erlaubnis zur Verwendung eines Modells
Teil 3	Spezialfinanzierungsrisikopositionen
Teil 4	Kreditrisikominderung
Teil 5	Spezifische Angabepflichten von Instituten
Teil 6	Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsmaßnahmen
Teil 7	Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten
Teil 8	Obligatorische Meldungen und Finanzberichterstattung

## Allgemeine Anmerkungen zum Ausfüllen der Meldebögen in Anhang I

Wenn die zuständigen Behörden bekannt geben, nach welchen allgemeinen Kriterien und Methoden sie verfahren, dürfen sie keine Informationen über einzelne an bestimmte Institute gerichtete Aufsichtsmaßnahmen preisgeben; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelinstitut oder eine Institutsgruppe handelt.

## TEIL 1

## Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU

	Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Link(s) zur nationalen Rechtsvorschrift <sup>(1)</sup>	Fundstelle(n) der nationalen Bestimmungen <sup>(2)</sup>	Auf EN verfügbar (J/N)
010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>			(TT/MM/JJJJ)	
020	I. <b>Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b>	Artikel 1 bis 3			
030	II. <b>Zuständige Behörden</b>	Artikel 4 bis 7			
040	III. <b>Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten</b>	Artikel 8 bis 27			
050	1. Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Artikel 8 bis 21			
060	2. Qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut	Artikel 22 bis 27			
070	IV. <b>Anfangskapital von Wertpapierfirmen</b>	Artikel 28 bis 32			
080	V. <b>Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr</b>	Artikel 33 bis 46			
090	1. Allgemeine Grundsätze	Artikel 33 bis 34			
100	2. Niederlassungsrecht von Kreditinstituten	Artikel 35 bis 38			

	Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Link(s) zur nationalen Rechtsvorschrift (1)	Fundstelle(n) der nationalen Bestimmungen (2)	Auf EN verfügbar (J/N)
110	3. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs	Artikel 39			
120	4. Befugnisse der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Artikel 40 bis 46			
130	<b>VI. Beziehungen zu Drittländern</b>	Artikel 47 bis 48			
140	<b>VII. Beaufsichtigung</b>	Artikel 49 bis 142			
150	1. Grundsätze der Beaufsichtigung	Artikel 49 bis 72			
160	1.1 Befugnisse und Pflichten von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten	Artikel 49 bis 52			
170	1.2 Informationsaustausch und Geheimhaltungspflicht	Artikel 53 bis 62			
180	1.3 Pflichten der Personen, die für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses zuständig sind	Artikel 63			
190	1.4 Aufsichtsbefugnisse, Sanktionsbefugnisse und Rechtsmittel	Artikel 64 bis 72			
200	2. Überprüfungsverfahren	Artikel 73 bis 110			
210	2.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals	Artikel 73			
220	2.2 Regelungen, Verfahren und Mechanismen der Institute	Artikel 74 bis 96			
230	2.3 Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung	Artikel 97 bis 101			
240	2.4 Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse	Artikel 102 bis 107			
250	2.5 Anwendungsebene	Artikel 108 bis 110			
260	3. Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	Artikel 111 bis 127			
270	3.1 Grundsätze für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	Artikel 111 bis 118			
280	3.2 Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften	Artikel 119 bis 127			

	Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Link(s) zur nationalen Rechtsvorschrift <sup>(1)</sup>	Fundstelle(n) der nationalen Bestimmungen <sup>(2)</sup>	Auf EN verfügbar (J/N)
290	4. Kapitalpuffer	Artikel 128 bis 142			
300	4.1 Puffer	Artikel 128 bis 134			
310	4.2 Festlegung und Berechnung der antizyklischen Kapitalpuffer	Artikel 135 bis 140			
320	4.3 Kapitalerhaltungsmaßnahmen	Artikel 141 bis 142			
330	VIII. <b>Bekanntmachungspflichten der zuständigen Behörden</b>	Artikel 143 bis 144			
340	IX. <b>Änderung der Richtlinie 2002/87/EG</b>	Artikel 150			
350	X. <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	Artikel 151 bis 165			
360	1. Übergangsbestimmungen für die Beaufsichtigung von Instituten bei der Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und beim freien Dienstleistungsverkehr	Artikel 151 bis 159			
370	2. Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Artikel 160			
380	3. Schlussbestimmungen	Artikel 161 bis 165			

<sup>(1)</sup> Hyperlink(s) zur Website, auf der die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden EU-Bestimmung im Wortlaut veröffentlicht sind.

<sup>(2)</sup> Genaue Fundstelle in den nationalen Bestimmungen wie Titel, Kapitel, Paragraph etc.

## TEIL 2

**Erlaubnis zur Verwendung eines Modells**

010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>	(TT/MM/JJJJ)
		<b>Beschreibung der Vorgehensweise</b>
	<b>Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis, für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) zu verwenden</b>	
020	Vom Institut, das die Verwendung des IRB-Ansatzes beantragt, mindestens bereitzustellende Unterlagen	[Freitext]
030	Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	[Freitext]
040	Form der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	[Freitext]

	<b>Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis, für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko den fortgeschrittenen Messansatz (AMA-Ansatz) zu verwenden</b>	
050	Vom Institut, das die Verwendung des IMA-Ansatzes beantragt, mindestens bereitzustellende Unterlagen	[Freitext]
060	Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	[Freitext]
070	Form der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	[Freitext]
	<b>Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis, für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko eine auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) anzuwenden</b>	
080	Vom Institut, das die Verwendung des IMM-Ansatzes beantragt, mindestens bereitzustellende Unterlagen	[Freitext]
090	Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	[Freitext]
100	Form der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	[Freitext]
	<b>Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis, für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko den fortgeschrittenen Messansatz (AMA-Ansatz) zu verwenden</b>	
110	Vom Institut, das die Verwendung des AMA-Ansatzes beantragt, mindestens bereitzustellende Unterlagen	[Freitext]
120	Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	[Freitext]
130	Form der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	[Freitext]

## TEIL 3

**Spezialfinanzierungsrisikopositionen**

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Angaben der zuständigen Behörde
010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>		(TT/MM/JJJJ)
020	<b>Artikel 153 Absatz 5</b>	Hat die zuständige Behörde Leitlinien dazu veröffentlicht, wie die Institute die in Artikel 153 Absatz 5 genannten Faktoren bei der Zuweisung der Risikogewichte berücksichtigen sollten?	[Ja/Nein]
030		Wenn ja, geben Sie bitte die Fundstelle der betreffenden nationalen Leitlinien an	[Fundstelle der nationalen Leitlinien]
040		Liegen diese Leitlinien auf Englisch vor?	[Ja/Nein]

## TEIL 4

**Kreditrisikominderung**

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben
010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>			(TT/MM/JJJJ)
020	<b>Artikel 201 Absatz 2</b>	Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Finanzinstitute, die anererkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sind, oder der Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute	Die zuständigen Behörden führen und veröffentlichen ein Verzeichnis der Finanzinstitute, die anererkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, oder die Kriterien zur Ermittlung solcher anererkennungsfähigen Steller	Verzeichnis der Finanzinstitute oder Kriterien für deren Ermittlung  [Freitext — Es kann ein Link zu der Seite mit dem Verzeichnis oder den Kriterien auf der Website der zuständigen Behörde angegeben werden.]
030		Beschreibung der maßgebenden Aufsichts-anforderungen	Neben dem Verzeichnis der anererkennungsfähigen Finanzinstitute oder den Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Beschreibung der maßgebenden Aufsichts-anforderungen	Genaue Beschreibung der von der zuständigen Behörde angewandten Aufsichts-anforderungen  [Freitext]
040	<b>Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe e</b>	Bedingung für eine 0 %ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern das Geschäft in einem für diese Art von Geschäft bewährten Abrechnungssystem abgewickelt wird	Genaue Beschreibung der Kriterien, nach denen die zuständige Behörde ein Abrechnungssystem als bewährt einstuft  [Freitext]
050	<b>Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe f</b>	Bedingung für eine 0 %ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern die für die Vereinbarung oder das Geschäft maßgeblichen Dokumente die für Pensionsgeschäfte oder Leih- oder Verleihgeschäfte mit den betreffenden Wertpapieren üblichen Standarddokumente sind	Beschreibung der Unterlagen, die als übliche Standarddokumente anzusehen sind  [Freitext]
060	<b>Artikel 229 Absatz 1</b>	Bewertungsgrundsätze für Immobiliensicherheiten beim IRB-Ansatz	In Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, kann die Immobilie von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Beleihungswert bewertet werden	Angabe der in den nationalen Vorschriften für die Bemessung des Beleihungswerts festgelegten Kriterien  [Freitext]

## TEIL 5

**Spezifische Angabepflichten von Instituten**

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmung	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>				(TT/MM/JJJJ)
020	<b>Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a</b>		Die zuständigen Behörden können die Institute verpflichten, mehr als einmal jährlich die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung setzen.	Fristen für die Veröffentlichung und Häufigkeit der Veröffentlichung	[Freitext]
030	<b>Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b</b>		Die zuständigen Behörden können die Institute verpflichten, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte zu nutzen.	Arten der von den Instituten zu nutzenden Medien	[Freitext]
040		<b>Artikel 13 Absätze 1 und 2</b>	Bedeutende Tochterunternehmen und Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, legen die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis offen.	Kriterien, anhand derer die zuständige Behörde die Bedeutung einer Tochtergesellschaft beurteilt	[Freitext]

## TEIL 6

**Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen**

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>				(TT/MM/JJJJ)
020	<b>Artikel 7 Absätze 1 und 2 (Freistellung einzelner Tochterunternehmen)</b>	Freistellung von den in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis	Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a kann die Freistellung jeder Tochtergesellschaft gewährt werden, bei der ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, anhand derer die zuständige Behörde beurteilt, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	[Freitext]
030	<b>Artikel 7 Absatz 3 (Freistellung einzelner Mutterinstitute)</b>	Freistellung von den in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis	Nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a kann die Freistellung einem Mutterinstitut gewährt werden, bei dem ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterinstitut weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, anhand derer die zuständige Behörde beurteilt, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	[Freitext]

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
040	<b>Artikel 8 (Freistellung von der Liquiditätsanforderung für Tochterunternehmen)</b>	Freistellung von den in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis	Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c kann die Freistellung Instituten einer Untergruppe gewährt werden, die Verträge geschlossen haben, welche nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, sodass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können.	Kriterien, anhand derer die zuständige Behörde beurteilt, ob die Verträge einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen den Instituten einer Liquiditätsuntergruppe gewährleisten	[Freitext]
050	<b>Artikel 9 Absatz 1 (Konsolidierung auf Einzelbasis)</b>	Mutterinstituten kann gestattet werden, Tochterunternehmen in ihre Berechnung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen einzubeziehen	Nach Artikel 9 Absatz 2 kann diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Mutterinstitut den zuständigen Behörden uneingeschränkt nachweist, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten des in die Berechnung der Anforderungen einbezogenen Tochterunternehmens an sein Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist	Kriterien, anhand derer die zuständige Behörde beurteilt, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	[Freitext]
060	<b>Artikel 10 (Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind)</b>	Freistellung von den in den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Rechtsvorschriften, die die Gewährung der Freistellung betreffen, beibehalten und anwenden, so lange diese nicht mit denen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU kollidieren	Geltende nationale Gesetze / Vorschriften zur Anwendung der Freistellung	[Fundstelle der nationalen Bestimmungen]

## TEIL 7

## Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

	Richtlinie 2013/36/EU	Zur Beurteilung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Angaben	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>			(TT/MM/JJJJ)
020	<b>Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a</b>	Leumund des interessierten Erwerbers	Wie beurteilt die zuständige Behörde die Integrität des interessierten Erwerbers?	[Freitext]
030			Wie beurteilt die zuständige Behörde die fachliche Kompetenz des interessierten Erwerbers?	[Freitext]
040			Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	[Freitext]

	Richtlinie 2013/36/EU	Zur Beurteilung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Angaben	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
050	<b>Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b</b>	Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung, die die Geschäfte des Kreditinstituts führen werden	Wie beurteilt die zuständige Behörde den Leumund, die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung?	[Freitext]
060	<b>Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c</b>	Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers	Wie beurteilt die zuständige Behörde die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers?	[Freitext]
070			Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	[Freitext]
080	<b>Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d</b>	Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Kreditinstitut	Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob das Kreditinstitut den Aufsichtsanforderungen genügen kann?	[Freitext]
090	<b>Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e</b>	Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt?	[Freitext]
100			Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	[Freitext]
110	<b>Artikel 23 Absatz 4</b>	Liste der Informationen, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung zu übermitteln sind	Liste der Informationen, die der interessierte Erwerber der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Mitteilung übermitteln muss, damit diese den interessierten Erwerber und den beabsichtigten Erwerb beurteilen kann	[Freitext]

## TEIL 8

**Obligatorische Meldungen und Finanzberichterstattung**

010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>	(TT/MM/JJJJ)
020	<b>Durchführung der Finanzberichterstattung gemäß der Durchführungsverordnung 680/2014 der Kommission</b>	
030	Wird die in Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Anforderung auf Institute ausgeweitet, die nicht die nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden?	[Ja/Nein]
040	Wenn ja, welche/r Rechnungslegungsrahmen gilt/gelten für diese Institute?	[Freitext]
050	Wenn ja, auf welcher Ebene erfolgt die Meldung? (auf Einzel-/konsolidierter/teilkonsolidierter Basis)	[Freitext]

060	Werden die in Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Finanzunternehmen ausgeweitet, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen handelt?	[Ja/Nein]
070	<i>Wenn ja, für welche Art von Finanzunternehmen (z. B. Finanzfirmen) gelten diese Meldepflichten?</i>	[Freitext]
080	<i>Wenn ja, wie hoch ist die Bilanzsumme dieser Finanzunternehmen (auf Einzelbasis)?</i>	[Freitext]
090	Werden zur Übermittlung der Meldungen an die zuständige Behörde XBRL-Standards verwendet?	[Ja/Nein]
100	<b>Durchführung der Eigenmittelmeldungen und -anforderungen gemäß der Durchführungsverordnung 680/2014 der Kommission</b>	
110	Werden die in Artikel 99 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Finanzunternehmen ausgeweitet, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen handelt?	[Ja/Nein]
120	<i>Wenn ja, welche Rechnungslegungsrahmen gelten für diese Finanzunternehmen?</i>	[Freitext]
130	<i>Wenn ja, für welche Art von Finanzunternehmen (z. B. Finanzfirmen) gelten diese Meldepflichten?</i>	[Freitext]
140	<i>Wenn ja, wie hoch ist die Bilanzsumme dieser Finanzunternehmen (auf Einzelbasis)?</i>	[Freitext]
150	Werden zur Übermittlung der Meldungen an die zuständige Behörde XBRL-Standards verwendet?	[Ja/Nein]

## ANHANG II

## OPTIONEN UND ERMESSENSSPIELRÄUME

**Liste der Meldebögen**

- Teil 1 Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR-Verordnung (EU) 2015/61
- Teil 2 Vorübergehend geltende Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- Teil 3 Variable Vergütungsbestandteile (Artikel 94 der Richtlinie 2013/36/EU)

Maßnahmen oder Beschlüsse, die sich an bestimmte Institute richten, dürfen von den zuständigen Behörden nicht veröffentlicht werden. Wenn die zuständigen Behörden bekanntgeben, nach welchen allgemeinen Kriterien und Methoden sie verfahren, dürfen sie keine Informationen über einzelne an bestimmte Institute gerichtete Aufsichtsmaßnahmen preisgeben; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelinstitut oder eine Institutsgruppe handelt.

**Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR-Verordnung (EU) 2015/61**

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen							(TT/MM/JJJJ)				
020	Art. 9 Abs. 2			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Ausnahme vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind	Vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ausgenommen sind Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, sowie die im nationalen Recht oder Unionsrecht ausdrücklich genannten Fälle, sofern die entsprechenden Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
030	Art. 12 Abs. 3			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können beschließen, die weitere Tätigkeit von am 15. Dezember 1979 bereits bestehenden Kreditinstituten, die die Bedingung getrennter Eigenmittel nicht erfüllen, zuzulassen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
040	Art. 12 Abs. 3			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Kreditinstitute, bei denen die Mitgliedstaaten beschlossen haben, die weitere Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU zuzulassen, können von den MS von der Pflicht befreit werden, die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Bedingung zu erfüllen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
050	Art. 12 Abs. 4			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können besondere Kategorien von Kreditinstituten, deren Anfangskapital geringer als 5 Mio. EUR ist, unter der Bedingung zulassen, dass das Anfangskapital mindestens 1 Mio. EUR beträgt und der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und der EBA mitteilt, aus welchen Gründen er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
060	Art. 21 Abs. 1			Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Ausnahmen für Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind	Die zuständigen Behörden dürfen Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, von den Anforderungen der Artikel 10 und 12 sowie des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU befreien.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
070	Art. 29 Abs. 3			Mitgliedstaaten	Wertpapierfirmen	Anfangskapital bestimmter Arten von Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können den als Anfangskapital geforderten Mindestbetrag von 125 000 EUR auf 50 000 EUR absenken, wenn eine Firma weder dafür zugelassen ist, Kundengelder oder -wertpapiere zu halten, noch für eigene Rechnung handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen eingehen darf.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
080	Art. 32 Abs. 1			Mitglied- staaten	Wertpapierfirmen	Besitzstandsklausel zum Anfangskapital von Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können die Zulassung von Wertpapierfirmen und unter Artikel 30 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden Firmen, die bereits am oder vor dem 31. Dezember 1995 bestanden und deren Eigenmittel geringer sind als das für sie in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 oder 3 oder Artikel 30 dieser Richtlinie vorgeschriebene Anfangskapital, verlängern.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
090	Artikel 40			Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegen- über den zuständi- gen Behörden des Auf- nahmemitgliedstaats	Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können für Informationszwecke, für statistische Zwecke und für Aufsichtszwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in dessen Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erstattet, insbesondere um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU handelt.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
100	Art. 129 Abs. 2			Mitglied- staaten	Wertpapierfirmen	Freistellung von der Pflicht zum Vorhalten eines Kapitalerhal- tungspuffers für kleine und mittlere Wertpa- pierfirmen	Abweichend von Artikel 129 Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen jenes Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
110	Art. 130 Abs. 2			Mitglied- staaten	Wertpapierfirmen	Freistellung von der Pflicht zum Vorhalten eines institutsspezifi- schen antizyklischen Kapitalpuffers für kleine und mittlere Wertpapierfirmen	Abweichend von Artikel 130 Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen jenes Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
120	Art. 133 Abs. 18			Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuf- fers	Die Mitgliedstaaten können einen Systemrisikopuffer für alle Risikopositionen vorschreiben.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
130	Art. 134 Abs. 1			Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Anerkennung einer Systemrisikopuffer- quote	Andere Mitgliedstaaten können die nach Artikel 133 festgesetzte Systemrisikopufferquote anerkennen und diese Pufferquote bei im Inland zugelassenen Instituten auf die Risikopositionen anwenden, die in dem die Pufferquote festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
140	Art. 152 Abs. 1			Mitglied- staaten	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegen- über den zuständi- gen Behörden des Auf- nahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann für statistische Zwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in seinem Hoheitsgebiet seinen zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen über die in seinem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten Bericht erstattet.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
150	Art. 152 Abs. 2			Mitglied- staaten	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann von Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von nationalen Kreditinstituten verlangen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
160	Art. 160 Abs. 6			Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Die Mitgliedstaaten können für Kapitalpuffer einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in Artikel 160 Absätze 1 bis 4 vorgesehen. Der verkürzte Übergangszeitraum kann von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
170		Art. 4 Abs. 2		Mitglied- staaten oder zu- ständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Behandlung von indirekten Beteiligungen an Immobilien	Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können zulassen, dass Anteile, die eine entsprechende indirekte Beteiligung an Immobilien darstellen, wie eine direkte Beteiligung an Immobilien behandelt werden, wenn eine solche indirekte Beteiligung im nationalen Recht des Mitgliedstaates ausdrücklich vorgesehen ist und wenn sie, als Sicherheit gestellt, Gläubigern einen gleichwertigen Schutz bietet.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
180		Art. 6 Abs. 4		Zuständige Behörden	Wertpapierfirmen	Erfüllung der Anforderungen auf Einzelbasis	Bis der Bericht der Kommission nach Artikel 508 Absatz 3 vorliegt, können die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen von der Einhaltung der Anforderungen nach Teil 6 (Liquidität) befreien, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte dieser Firmen berücksichtigen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
190		Art. 24 Abs. 2				Berichterstattung und verbindliche Anwendung der IFRS	Die zuständigen Behörden können verlangen, dass Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vornehmen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
200		Art. 89 Abs. 3		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die folgenden Anforderungen an:  Zur Berechnung der Eigenmittelanforderung gemäß Teil 3 dieser Verordnung wenden die Institute auf den größeren der folgenden Beträge ein Risikogewicht von 1 250 % an:  i) den Betrag der in Absatz 1 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet;  ii) den Gesamtbetrag der in Absatz 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 60 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
201		Art. 89 Abs. 3		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die folgenden Anforderungen an:  Die zuständigen Behörden untersagen Instituten das Halten der in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, deren Betrag den in diesen Absätzen festgelegten Prozentanteil an den anrechenbaren Eigenmitteln des Instituts überschreitet.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
210		Art. 95 Abs. 2		Zuständige Behörden	Wertpapierfirmen	Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen	Die zuständigen Behörden können als Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen die Eigenmittelanforderungen festlegen, die für diese Firmen aufgrund der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/49/EG und der Richtlinie 2006/48/EG am 31. Dezember 2013 gelten.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
220		Art. 99 Abs. 3		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Meldung über Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen	Die zuständigen Behörden können auch von Kreditinstituten, die internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, um gemäß Artikel 24 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung Eigenmittel auf konsolidierter Basis zu melden, verlangen, Finanzinformationen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorzulegen.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
230		Art. 124 Abs. 2		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichte und Kriterien, die auf durch Immobilien besicherte Risikopositionen anzuwenden sind	Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität auch ein höheres Risikogewicht ansetzen oder strengere Kriterien anwenden als in Artikel 125 Absatz 2 und Artikel 126 Absatz 2 vorgesehen sind.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
240		Art. 129 Abs. 1				Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	Die zuständigen Behörden können nach Konsultation der EBA die Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c teilweise aussetzen und für bis zu 10 % der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 gemäß jenem Buchstaben belegt werden können.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verord- nung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
250		Art. 164 Abs. 5		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Mindestwerte bei der risikopositionsgewich- teten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall (LGD) für durch Immobilien be- sicherte Risikopositio- nen	Auf der Grundlage der nach Artikel 101 erhobenen Daten und unter Berücksichtigung zukunftsorientierter Immobilienmarktentwicklungen und aller ande- ren maßgeblichen Indikatoren bewerten die zustän- digen Behörden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ob die LGD-Mindestwerte des Absatzes 4 für Risikopositionen, die durch im Hoheitsgebiet ih- res Landes belegene Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, angemessen sind. Die zuständigen Be- hörden können gegebenenfalls auf der Grundlage von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabi- lität höhere Mindestwerte bei der risikopositionsge- wichteten durchschnittlichen LGD für durch Immo- bilien im Hoheitsgebiet ihres Landes besicherte Risikopositionen ansetzen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
260		Art. 178 Abs. 1 Buchst. b		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Schuldnerausfall	Die zuständigen Behörden dürfen für durch Wohn- immobilien oder durch Gewerbeimmobilien von KMU besicherte Risikopositionen der Forderungs- klasse „Mengengeschäft“ und für Risikopositionen ge- genüber öffentlichen Stellen den Zeitraum von 90 Tagen durch 180 Tage ersetzen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
270		Art. 284 Abs. 4		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können für $\alpha$ einen höhe- ren Wert als 1,4 vorschreiben oder den Instituten nach Artikel 284 Absatz 9 gestatten, ihre eigenen Schätzungen zu verwenden.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
280		Art. 284 Abs. 9		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können den Instituten ge- statten, ihre eigenen Schätzungen für $\alpha$ zu verwen- den.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
290		Art. 327 Abs. 2		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Aufrechnung der Posi- tionen in Wandelanlei- hen gegen Positionen in den zugrunde lie- genden Instrumenten	Die zuständigen Behörden können ein Verfahren wählen, das die Wahrscheinlichkeit, dass eine be- stimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, berück- sichtigt, oder eine Eigenmittelanforderung zur De- ckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, festlegen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
300		Art. 395 Abs. 1		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Obergrenze für Groß- kredite bei Risikoposi- tionen gegenüber In- stituten	Die zuständigen Behörden können für Risikoposi- tionen gegenüber Instituten eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
310		Art. 400 Abs. 2 Buchst. a und Art. 493 Abs. 3 Buchst. a		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können gedeckte Schuld- verschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 ganz oder teilweise ausnehmen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verord- nung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
320		Art. 400 Abs. 2 Buchst. b und Art. 493 Abs. 3 Buchst. b		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebiets- körperschaften der Mitgliedstaaten ganz oder teil- weise ausnehmen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
330		Art. 400 Abs. 2 Buchst. c und Art. 493 Abs. 3 Buchst. c		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen eines Instituts gegenüber seinem Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ganz oder teilweise aus- nehmen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
340		Art. 400 Abs. 2 Buchst. d und Art. 493 Abs. 3 Buchst. d		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentral- kreditinstituten, denen das Kreditinstitut im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verb- unds vorzunehmen, ganz oder teilweise ausneh- men.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
350		Art. 400 Abs. 2 Buchst. e und Art. 493 Abs. 3 Buchst. e		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber Kreditinstituten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativpro- grammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich wel- cher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirt- schaftssectoren zu fördern, und sofern die betreffenden Risikopositionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen her- rühren.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
360		Art. 400 Abs. 2 Buchst. f und Art. 493 Abs. 3 Buchst. f		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Instituten ganz oder teilweise ausnehmen, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel die- ser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
370		Art. 400 Abs. 2 Buchst. g und Art. 493 Abs. 3 Buchst. g		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende Risikopositionen gegenüber Zent- ralbanken, die in den bei diesen Zentralbanken ge- haltenen Mindestreserven bestehen, ganz oder teil- weise ausnehmen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verord- nung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
380		Art. 400 Abs. 2 Buchst. h und Art. 493 Abs. 3 Buchst. h		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende und in dieser Währung refinanz- ierte Risikopositionen gegenüber Staaten, die aus zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderun- gen gehaltenen Staatsschuldtiteln bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern — nach dem Er- messen der zuständigen Behörde — diese Zentral- staaten von einer benannten externen Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet wurden.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
390		Art. 400 Abs. 2 Buchst. i und Art. 493 Abs. 3 Buchst. i		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können 50 % der als au- ßerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Ri- siko eingestuftes Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/ niedrigem Risiko eingestuftes nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Sta- tus eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen ange- schlossenen Kunden geboten werden, ganz oder teil- weise ausnehmen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
400		Art. 400 Abs. 2 Buchst. j und Art. 493 Abs. 3 Buchst. j		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können rechtlich vorge- schriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekendarlehen refinanziertes Hypothekendarlehen vor Eintra- gung der Hypothek im Grundbuch an den Darle- hensnehmer ausgezahlt wird, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern die Garantie nicht dazu verwen- det wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
410		Art. 400 Abs. 2 Buchst. k und Art. 493 Abs. 3 Buchst. k		Zuständige Behörden	Zuständige Behör- den	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen ge- genüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise aus- nehmen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
420		Art. 412 Abs. 5		Mitglied- staaten	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungsan- forderung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 460 verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsdeckungs- anforderungen in der Union festgelegt und vollstän- dig eingeführt sind.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
430		Art. 412 Abs. 5		Mitglied- staaten oder zu- ständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungsan- forderung	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dürfen von im Inland zugelassenen Instituten oder einer Teilgruppe dieser Institute verlangen, eine höhere Li- quiditätsdeckungsanforderung von bis zu 100 % so- lange zu erfüllen, bis die verbindliche Mindestquote gemäß Artikel 460 vollständig bis zur Deckungs- quote von 100 % eingeführt ist.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verord- nung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
440		Art. 413 Abs. 3		Mitglied- staaten	Kreditinstitute	Stabile Refinanzierung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen an die stabile Refinanzierung beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 510 verbindliche Mindeststandards für Anforderungen an die stabile Refinanzierung in der Union festgelegt und eingeführt sind.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
450		Art. 415 Abs. 3		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsmeldepflich- ten	Bis zur vollständigen Einführung verbindlicher Liqui- ditätsanforderungen können die zuständigen Behör- den weiterhin über Beobachtungsinstrumente Daten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der geltenden nationalen Liquiditätsstandards erheben.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
460		Art. 420 Abs. 2		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsabflussrate	Die zuständigen Behörden können für außerbilan- zielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I eine Abflussrate von bis zu 5 % festlegen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
470		Art. 467 Abs. 2		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeit- wertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Abweichend von Artikel 467 Absatz 1 können die zuständigen Behörden in Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2014 so verfahren wurde, Instituten erlauben, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopo- sitionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräu- ßerung verfügbar“ des von der Union übernommen- en internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu be- rücksichtigen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
480		Art. 467 Abs. 2		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeit- wertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 467 Absatz 2 Buchstaben a bis d fest und veröffent- lichen diesen Wert.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
490		Art. 468 Abs. 2		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeit- wertbilanzierter nicht realisierter Gewinne	Zuständige Behörden, die aufgrund von Artikel 467 verlangen, dass Institute in die Berechnung des har- ten Kernkapitals 100 % ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Verluste einbeziehen, können ge- statten, dass die Institute in diese Berechnung auch 100 % ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Gewinne einbeziehen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
500		Art. 468 Abs. 3		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeit- wertbilanzierter nicht realisierter Gewinne	Die zuständigen Behörden legen den Prozentsatz, bis zum dem nicht realisierte Gewinne nicht im harten Kernkapital berücksichtigt werden, innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 468 Absatz 2 Buchstaben a bis c fest und veröffentlichen diesen Wert.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verord- nung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
510		Art. 471 Abs. 1		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Ausnahmen beim Ab- zug von Beteiligungen an Versicherungsunter- nehmen von Posten des harten Kernkapi- tals	Abweichend von Artikel 49 Absatz 1 können zuständige Behörden Instituten erlauben, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2022 Betei- ligungen an Versicherungsunternehmen Rückversiche- rungsunternehmen und Versicherungsholdinggesell- schaften nicht in Abzug zu bringen, wenn die in Artikel 471 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
520		Art. 473 Abs. 1		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Berücksichtigung von Änderungen am Inter- nationalen Rechnungs- legungsstandard IAS 19	Abweichend von Artikel 481 können zuständige Be- hörden Instituten, die ihre Abschlüsse nach den In- ternationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das EU- Recht übernommen wurden, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gestatten, zu ihrem harten Kernkapital den maßgebenden Betrag nach Artikel 473 Absatz 2 bzw. 3, multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 473 Absatz 4 hinzuzurechnen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
530		Art. 478 Abs. 3		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmun- gen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zu- sätzlichen Kernkapitals und des Ergänzung- kapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten für jeden der folgen- den Abzüge fest und veröffentlichen diese Werte: a) die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steuer- ansprüche, die von der künftigen Rentabilität ab- hängig sind und aus temporären Differenzen re- sultieren, b) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i genannten Posten, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind, c) jeden Abzug gemäß Artikel 56 Buchstaben b bis d, d) jeden Abzug gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
540		Art. 479 Abs. 4		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheits- beteiligungen gelten- den Instrumenten und Positionen im konsoli- dierten harten Kernka- pital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen die- sen Wert.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verord- nung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) (1)	Nationale Vorschrift (2)	Fundstelle(n) (3)	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
550		Art. 480 Abs. 3		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Vorübergehende Aner- kennung von Minder- heitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätz- lichem Kernkapital und Ergänzungskapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Artikel 480 Absatz 2 ge- nannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
560		Art. 481 Abs. 5		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelungen für zusätzliche Korrek- turposten sowie Ab- züge	Für jeden Korrekturposten oder Abzug nach Artikel 481 Absätze 1 oder 2 legen die zuständigen Behör- den den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absätze 3 bzw. 4 genannten Bandbrei- ten fest und veröffentlichen diese Werte.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
570		Art. 486 Abs. 6		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kern- kapitals und des Er- gänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen die anwendbaren Prozentsätze innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
580		Art. 495 Abs. 1		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelungen für die Behandlung von Beteiligungsposi- tionen bei der Anwen- dung des IRB-Ansatzes	Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungsposi- tionen, die von Instituten und EU-Tochterunterneh- men von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-An- satz ausnehmen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
590		Art. 496 Abs. 1		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Berechnung der Ei- genmittelanforderun- gen für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2017 können die zuständi- gen Behörden von der Obergrenze von 10 % gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f für vorran- gige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleich- wertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise ab- sehen, sofern die Bedingungen von Artikel 496 Ab- satz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
600			Art. 10 Abs. 1 Buchst. b Ziffer iii	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR – Liquide Aktiva	Die vom Kreditinstitut bei einer Zentralbank gehalte- ne Liquiditätsreserve kann als Aktivum der Stufe 1 anerkannt werden, sofern sie in Stresssituationen ab- gerufen werden kann. Unter welchen Bedingungen Reserven bei einer Zentralbank für die Zwecke dieses Artikels abgerufen werden dürfen, ist in einer Verein- barung zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank festzulegen.	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verord- nung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt) <sup>(1)</sup>	Nationale Vorschrift <sup>(2)</sup>	Fundstelle(n) <sup>(3)</sup>	Verfügbar in EN? (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
610			Art. 10 Abs. 2	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR – Liquide Aktiva	Der Marktwert der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f unterliegt einem Abschlag von mindestens 7 %. Außer den Festlegungen in Bezug auf Aktien und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und b ist kein Abschlag vom Wert der verbleibenden Aktiva der Stufe 1 erforderlich.  Fälle, in denen für eine ganze Anlageklasse (alle Aktiva, für die nach der LCR-Verordnung ein bestimmter und differenzierter Abschlag gilt) höhere Abschläge festgelegt wurden (z. B. für alle gedeckten Schuldverschreibungen der Stufe 1 o. ä.).	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
620			Art. 12 Abs. 1 Buchst. c Ziffer i	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR – Aktiva der Stufe 2B	Aktien oder Anteile können Aktiva der Stufe 2B darstellen, wenn sie Bestandteil eines wichtigen Aktienindex in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland sind, wie er für diese Zwecke von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der entsprechenden Behörde in einem Drittland als solcher ermittelt wird.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
630			Art. 12 Abs. 3	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR – Aktiva der Stufe 2B	Im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, kann die zuständige Behörde Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii genehmigen, sofern nachweislich keine ausreichende Verfügbarkeit von nicht zinsbringenden Aktiva, die diesen Anforderungen entsprechen, gegeben ist und die betreffenden nicht zinsbringenden Aktiva auf privaten Märkten ausreichend liquide sind.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
640			Art. 24 Abs. 6	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR – Abflüsse aus stabilen Einlagen in einem Drittland, auf die die Rate von 3 % an- gewandt werden darf	Die zuständige Behörde kann den Kreditinstituten die Erlaubnis erteilen, den Betrag der Privatkundeneinlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist, das dem System nach Absatz 1 gleichwertig ist, mit 3 % zu multiplizieren, wenn das Drittland dies erlaubt.	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

<sup>(1)</sup> „J“ (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat.  
„N“ (Nein) bedeutet, dass die zuständige Behörde bzw. der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum nicht genutzt hat.  
„Entfällt“ bedeutet, dass die Option nicht genutzt werden kann oder der Ermessensspielraum nicht besteht.

<sup>(2)</sup> Betreffende nationale Rechtsvorschrift im Wortlaut.

<sup>(3)</sup> Fundstelle im nationalen Rechtsakt und Hyperlink(s) zur Website, auf der die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden EU-Bestimmung im Wortlaut veröffentlicht sind.

## Vorübergehend geltende Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen						(TT/MM/JJJJ)					
011	Art. 160 Abs. 6		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Die Mitgliedstaaten können für Kapitalpuffer einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in Artikel 160 Absätze 1 bis 4 vorgesehen. Der verkürzte Übergangszeitraum kann von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.	[Jahr]	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
012		Art. 493 Abs. 3 Buchst. a	Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 ganz oder teilweise ausnehmen.	[Jahr]	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
013		Art. 493 Abs. 3 Buchst. b	Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise ausnehmen.	[Jahr]	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
014		Art. 493 Abs. 3 Buchst. c	Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen eines Instituts gegenüber seinem Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ganz oder teilweise ausnehmen.	[Jahr]	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
015		Art. 493 Abs. 3 Buchst. d	Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten, denen das Kreditinstitut im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verbunds vorzunehmen, ganz oder teilweise ausnehmen.	[Jahr]	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
016		Art. 493 Abs. 3 Buchst. e	Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber Kreditinstituten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, und sofern die betreffenden Risikopositionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herühren.	[Jahr]	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
017		Art. 493 Abs. 3 Buchstabe f	Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Instituten ganz oder teilweise ausnehmen, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
018		Art. 493 Abs. 3 Buchst. g	Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die in den bei diesen Zentralbanken gehaltenen Mindestreserven bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
019		Art. 493 Abs. 3 Buchst. h	Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende und in dieser Währung refinanzierte Risikopositionen gegenüber Staaten, die aus zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern — nach dem Ermessen der zuständigen Behörde — diese Zentralstaaten von einer benannten externen Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet wurden.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
020		Art. 493 Abs. 3 Buchst. i	Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können 50 % der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/ niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, ganz oder teilweise ausnehmen.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
021		Art. 493 Abs. 3 Buchst. j	Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekenanleihen refinanziertes Hypothekendarlehen vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
022		Art. 493 Abs. 3 Buchst. k	Mitglied- staaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise ausnehmen.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Ent- fällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
023		Art. 412 Abs. 5	Mitglied- staaten	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungs- anforderung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 460 verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsdeckungsanforderungen in der Union festgelegt und vollständig eingeführt sind.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
024		Art. 412 Abs. 5	Mitglied- staaten oder zu- ständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungs- anforderung	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dürfen von im Inland zugelassenen Instituten oder einer Teilgruppe dieser Institute verlangen, eine höhere Liquiditätsdeckungsanforderung von bis zu 100 % solange zu erfüllen, bis die verbindliche Mindestquote gemäß Artikel 460 vollständig bis zur Deckungsquote von 100 % eingeführt ist.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
025		Art. 413 Abs. 3	Mitglied- staaten	Kreditinstitute	Stabile Refinanzierung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen an die stabile Refinanzierung beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 510 verbindliche Mindeststandards für Anforderungen an die stabile Refinanzierung in der Union festgelegt und eingeführt sind.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
026		Art. 415 Abs. 3	Zustän- dige Be- hörden	Kreditinstitute	Liquiditätsmeldepflich- ten	Bis zur vollständigen Einführung verbindlicher Liquiditätsanforderungen können die zuständigen Behörden weiterhin über Beobachtungsinstrumente Daten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der geltenden nationalen Liquiditätsstandards erheben.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
027		Art. 467 Abs. 2	Zustän- dige Be- hörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeit- wertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Abweichend von Artikel 467 Absatz 1 können die zuständigen Behörden in Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2014 so verfahren wurde, Instituten erlauben, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen.	[Jahr]	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
028		Art. 467 Abs. 3	Zustän- dige Be- hörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeit- wertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Gemäß Artikel 467 Absatz 1 in der Berechnung der Posten des harten Kernkapitals zu berücksichtigender Prozentsatz nicht realisierter Verluste (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 467 Absatz 2 genannten Bandbreiten)	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
029	2015 (40 % bis 100 %)						[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
030	2016 (60 % bis 100 %)						[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		
031	2017 (80 % bis 100 %)						[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld		

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (j/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
032		Artikel 468 Ab- satz 2 Un- terabsatz 2	Zustän- dige Be- hörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeit- wertbilanzierter nicht realisierter Gewinne	Zuständige Behörden, die aufgrund von Artikel 467 verlangen, dass Institute in die Berechnung des harten Kernkapitals 100 % ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Verluste einbeziehen, können ge- statten, dass die Institute in diese Berechnung auch 100 % ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Gewinne einbeziehen.	[Jahr]	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
033		Art. 468 Abs. 3	Zustän- dige Be- hörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeit- wertbilanzierter nicht realisierter Gewinne	Die zuständigen Behörden legen den Prozentsatz, bis zum dem nicht realisierte Gewinne nicht im harten Kernkapital berücksichtigt werden, innerhalb der in Artikel 468 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	2015 (60 % bis 100 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
034							2016 (40 % bis 100 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
035							2017 (20 % bis 100 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
036		Art. 471 Abs. 1	Zustän- dige Be- hörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Ausnahmen beim Ab- zug von Beteiligungen an Versicherungsunter- nehmen von Posten des harten Kernkapi- tals	Abweichend von Artikel 49 Absatz 1 können zuständige Behörden Instituten erlauben, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2022 Betei- ligungen an Versicherungsunternehmen Rückversiche- rungsunternehmen und Versicherungsholdinggesell- schaften nicht in Abzug zu bringen, wenn die in Artikel 471 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.	[Jahr]	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
037		Art. 473 Abs. 1	Zustän- dige Be- hörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Berücksichtigung von Änderungen am Inter- nationalen Rechnungs- legungsstandard IAS 19	Abweichend von Artikel 481 können zuständige Be- hörden Instituten, die ihre Abschlüsse nach den In- ternationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das EU- Recht übernommen wurden, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gestatten, zu ihrem harten Kernkapital den maßgebenden Betrag nach Artikel 473 Absatz 2 bzw. 3, multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 473 Absatz 4 hinzuzurechnen.	[Jahr]	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
038		Art. 478 Abs. 2		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Abzüge von Posten des harten Kernkapi- tals für latente Steuer- ansprüche, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden	Wenn der alternative Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absatz 2 genannten Bandbreiten)	2014 (0 % bis 100 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
039							2015 (10 % bis 100 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Ent- fällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
040							2016 (20 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
041							2017 (30 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
042							2018 (40 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
043							2019 (50 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
044							2020 (60 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
045							2021 (70 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
046							2022 (80 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
047							2023 (90 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
048							Art. 478 Abs. 3 Buchst. a	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmun- gen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zu- sätzlichen Kernkapitals und des Ergänzung- kapitals	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentli- chen diesen Wert für a) die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenom- men latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Diffe- renzen resultieren,	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]
049	2015 (40 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld							
050	2016 (60 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld							
051	2017 (80 % bis 100 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld							

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
052		Art. 478 Abs. 3 Buchst. b		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für b) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i genannten Posten, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind,	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
053							2015 (40 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
054							2016 (60 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
055							2017 (80 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
056		Art. 478 Abs. 3 Buchst. c		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für c) jeden Abzug gemäß Artikel 56 Buchstaben b bis d,	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
057							2015 (40 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
058							2016 (60 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
059							2017 (80 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
060		Art. 478 Abs. 3 Buchst. d		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert für d) jeden Abzug gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d.	2014 (20 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
061							2015 (40 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
062							2016 (60 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
063							2017 (80 % bis 100 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Ent- fällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
064		Art. 479 Abs. 4		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheits- beteiligungen gelten- den Instrumenten und Positionen im konsoli- dierten harten Kernka- pital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen die- sen Wert.	2014 (0 % bis 80 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
065							2015 (0 % bis 60 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
066							2016 (0 % bis 40 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
067							2017 (0 % bis 20 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
068		Art. 480 Abs. 3		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Vorübergehende Aner- kennung von Minder- heitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätz- lichem Kernkapital und Ergänzungskapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Artikel 480 Absatz 2 ge- nannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	2014 (0,2 bis 1,0)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
069							2015 (0,4 bis 1,0)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
070							2016 (0,6 bis 1,0)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
071							2017 (0,8 bis 1,0)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
072		Art. 481 Abs. 1		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen		Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absatz 3 genannten Bandbreiten)	2014 (0 % bis 80 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
073							2015 (0 % bis 60 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
074							2016 (0 % bis 40 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
075							2017 (0 % bis 20 %)	[J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
076		Art. 481 Abs. 5			Übergangsregelungen für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge	Für jeden Korrekturposten oder Abzug nach Artikel 481 Absätze 1 oder 2 legen die zuständigen Behörden den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absätze 3 bzw. 4 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	2014 (0 % bis 80 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
077							2015 (0 % bis 60 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
078							2016 (0 % bis 40 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
079							2017 (0 % bis 20 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
080		Art. 486 Abs. 6		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals gemäß Artikel 486 Absatz 2 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten)	2014 (60 % bis 80 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
081							2015 (40 % bis 70 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
082							2016 (20 % bis 60 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
083							2017 (0 % bis 50 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
084							2018 (0 % bis 40 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
085							2019 (0 % bis 30 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
086							2020 (0 % bis 20 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
087							2021 (0 % bis 10 %)	[J/N/Entfällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Ent- fällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
088						Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestands- schutzes bei Posten innerhalb des zusätzlichen Kern- kapitals gemäß Artikel 486 Absatz 3 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten)	2014 (60 % bis 80 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
089							2015 (40 % bis 70 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
090							2016 (20 % bis 60 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
091							2017 (0 % bis 50 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
092							2018 (0 % bis 40 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
093							2019 (0 % bis 30 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
094							2020 (0 % bis 20 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
095							2021 (0 % bis 10 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
096							Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestands- schutzes bei Posten innerhalb des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 486 Absatz 4 anwendbarer Prozent- satz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Ab- satz 5 genannten Bandbreiten)	2014 (60 % bis 80 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld
097						2015 (40 % bis 70 %)		J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
098						2016 (20 % bis 60 %)		J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Anwendungsjahr(e) und Wert in % (falls anwendbar)	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationaler Rechtstext	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
099							2017 (0 % bis 50 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
100							2018 (0 % bis 40 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
101							2019 (0 % bis 30 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
102							2020 (0 % bis 20 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
103							2021 (0 % bis 10 %)	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
104		Art. 495 Abs. 1		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelungen für die Behandlung von Beteiligungsposi- tionen bei der Anwen- dung des IRB-Ansatzes	Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungsposi- tionen, die von Instituten und EU-Tochterunterneh- men von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-An- satz ausnehmen.	[Jahr]	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
105		Art. 496 Abs. 1		Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Berechnung der Ei- genmittelanforderun- gen für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2017 können die zuständi- gen Behörden von der Obergrenze von 10 % gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f für vorran- gige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleich- wertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise ab- sehen, sofern die in Artikel 496 Absatz 1 Buchsta- ben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind.	[Jahr]	J/N/Ent- fällt]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

## Variable Vergütungsbestandteile (Artikel 94 der Richtlinie 2013/36/EU)

	Richtlinie 2013/36/EU	Adressat	Anwendungsbe- reich	Bestimmungen	Bereitzustellende Information	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	<i>Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen</i>				<i>(TT/MM/JJJJ)</i>				
020	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Zif- fer i	Mitgliedstaaten oder zustän- dige Behörden	Kreditinstitute und Wertpa- pierfirmen	Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestand- teil der Vergütung (im nationalen Recht festgelegter Prozentsatz, berechnet als va- riabler Vergütungsbestandteil geteilt durch den festen Vergütungsbestandteil)	[Wert in %]	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
030	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Zif- fer ii	Mitgliedstaaten oder zustän- dige Behörden	Kreditinstitute und Wertpa- pierfirmen	Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestand- teil der Vergütung, der von den Anteils- eignern oder Eigentümern oder Gesell- schaftern des Instituts gebilligt werden kann (im nationalen Recht festgelegter Prozentsatz, berechnet als variabler Ver- gütungsbestandteil geteilt durch den fes- ten Vergütungsbestandteil)	[Wert in %]	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
040	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Zif- fer iii	Mitgliedstaaten oder zustän- dige Behörden	Kreditinstitute und Wertpa- pierfirmen	Höchstsatz des Gesamtwerts der varia- blen Vergütung, auf den der Diskontsatz angewandt werden darf (Prozentsatz des Gesamtwerts der variablen Vergütung)	[Wert in %]	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	
050	Art. 94 Abs. 1 Buchst. l	Mitgliedstaaten oder zustän- dige Behörden	Kreditinstitute und Wertpa- pierfirmen	Beschreibung etwaiger Einschränkungen für Art und Ausgestaltung der Instru- mente, die für die Zwecke der variablen Vergütung verwendet werden können.	[Freitext/Wert]	[J/N]	Wenn J, Pflichtfeld	Wenn J, Pflichtfeld	

## ANHANG III

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) <sup>(1)</sup>

010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>	(TT/MM/JJJJ)	
020	<b>Anwendungsumfang des SREP</b> (Art. 108 bis 110 CRD)	Beschreibung des Ansatzes der zuständigen Behörde für den Anwendungsumfang des SREP, insbesondere: — Angaben dazu, welche Arten von Instituten in den SREP einbezogen/nicht einbezogen werden, insbesondere falls von dem in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Anwendungsumfang abgewichen wird; — umfassender Überblick, wie die zuständige Behörde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt, wenn sie den SREP-Anwendungsumfang und die Häufigkeit der Bewertung verschiedener SREP-Elemente erwägt. <sup>(2)</sup>	[Freitext, Fundstelle der einschlägigen Leitlinien oder entsprechender Link]
030	<b>Bewertung von SREP-Elementen</b> (Art. 74 bis 96 CRD)	Beschreibung des Bewertungsansatzes der zuständigen Behörde für einzelne SREP-Elemente (im Sinne der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) – EBA/GL/2014/13), insbesondere: — umfassender Überblick über den Bewertungsprozess und die zur Bewertung von SREP-Elementen angewandten Methoden, insbesondere: (1) Analyse des Geschäftsmodells, (2) Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen, (3) Bewertung der Kapitalrisiken und (4) Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken; — umfassender Überblick, wie die zuständige Behörde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Bewertung einzelner SREP-Elemente Rechnung trägt, insbesondere auch wie die Kategorisierung von Instituten angewandt wird. <sup>(3)</sup>	[Freitext, Fundstelle der einschlägigen Leitlinien oder entsprechender Link]
040	<b>Überprüfung und Bewertung von ICAAP und ILAAP</b> (Art. 73, 86, 97, 98 und 103 CRD)	Beschreibung des im Rahmen des SREP verfolgten Ansatzes der zuständigen Behörde für das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) und das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) und insbesondere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der ICAAP- und ILAAP-Kapital- und Liquiditätsberechnungen im Hinblick auf die Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen und quantitativer Liquiditätsanforderungen, einschließlich: <sup>(4)</sup> — Überblick über die von der zuständigen Behörde angewandte Methode zur Überprüfung der ICAAP- und ILAAP-Berechnungen der Institute, — Informationen über/Verweis auf die Anforderungen der zuständigen Behörde für die Übermittlung von ICAAP- und ILAAP-bezogenen Angaben, insbesondere welche Angaben zu übermitteln sind; — Informationen dazu, ob von dem Institut eine unabhängige Überprüfung der ICAAP und der ILAAP verlangt wird.	[Freitext, Fundstelle der einschlägigen Leitlinien oder entsprechender Link]

050	<b>SREP-Gesamtbewertung und Aufsichtsmaßnahmen</b> (Art. 102 und 104 CRD)	Beschreibung des Ansatzes der zuständigen Behörde für die SREP-Gesamtbewertung (Zusammenfassung) und die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung. <sup>(5)</sup>  Beschreibung, wie die SREP-Ergebnisse mit der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU verbunden werden und nach welchen Kriterien entschieden wird, ob das Institut als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne von Artikel 32 der genannten Richtlinie erachtet werden kann. <sup>(6)</sup>	<i>[Freitext, Fundstelle der einschlägigen Leitlinien oder entsprechender Link]</i>
-----	--	--	---

- <sup>(1)</sup> In den Zeilen 020 bis 040 ist anzugeben, welche Kriterien und Methoden die zuständigen Behörden anwenden, und in Zeile 050, wie sie bei der Gesamtbewertung verfahren. In der zweiten Spalte wird beschrieben, welche Art von Angaben als Erläuterung verlangt werden.
- <sup>(2)</sup> Sowohl auf der Ebene des Instituts als auch in Bezug auf dessen Eigenmittel zu erwägender Anwendungsumfang.  
Von einer zuständigen Behörde ist zu beschreiben, nach welchem Ansatz die Institute für SREP-Zwecke unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden, wobei zu erläutern ist, wie quantitative und qualitative Kriterien zum Einsatz kommen und wie sich die betreffende Kategorisierung auf die Finanzstabilität und andere übergeordnete Aufsichtsziele auswirkt.  
Von einer zuständigen Behörde ist außerdem zu beschreiben, wie die Kategorisierung in die Praxis umgesetzt wird, um bei den SREP-Bewertungen ein Mindestmaß an Überwachung sicherzustellen; dabei ist auch zu beschreiben, wie häufig die einzelnen SREP-Elemente bei den verschiedenen Institutskategorien bewertet werden.
- <sup>(3)</sup> Anzugeben sind insbesondere auch Arbeitsinstrumente wie z. B. Vor-Ort-Prüfungen und anderweitige Verfahren, qualitative und quantitative Kriterien sowie statistische Daten, die bei den Bewertungen herangezogen werden. Die Angabe von Links zu etwaigen auf der Website enthaltenen Leitlinien wird empfohlen.
- <sup>(4)</sup> Von den zuständigen Behörden ist auch zu erläutern, wie dafür gesorgt wird, dass die Bewertung von ICAAP und ILAAP dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung genügt, der auf Basis der SREP-Kategorien zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewandt wird, und wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung aufsichtlicher Erwartungen an die Einhaltung der ICAAP und ILAAP angewandt wird; dabei sind insbesondere etwaige Leitlinien oder Mindestanforderungen zu nennen, die die zuständigen Behörden für ICAAP und ILAAP ausgegeben haben.
- <sup>(5)</sup> Ansatz, nach dem die zuständigen Behörden zur SREP-Gesamtbewertung gelangen und diese den Instituten mitteilen. Die Gesamtbewertung der zuständigen Behörden beruht auf einer Überprüfung sämtlicher in den Zeilen 020 bis 040 angegebener Elemente samt aller sonstigen relevanten Informationen über das Institut, die sich die zuständige Behörde beschaffen kann.
- <sup>(6)</sup> Die zuständigen Behörden können auch ihre Grundsätze angeben, anhand deren sie über Aufsichtsmaßnahmen (im Sinne von Artikel 102 und 104 CRD) und Frühinterventionsmaßnahmen (im Sinne von Artikel 27 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)) entscheiden, wenn ihre Bewertung bei einem Institut Schwächen oder Defizite aufzeigt, die ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden erfordern. Dabei könnten insbesondere auch interne Leitlinien oder sonstige Dokumente veröffentlicht werden, in denen allgemeine Aufsichtspraktiken beschrieben werden. Der Vertraulichkeit halber werden keine Angaben zu Entscheidungen verlangt, die einzelne Institute betreffen.  
Außerdem können die zuständigen Behörden angeben, welche Konsequenzen drohen, wenn ein Institut gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften verstößt oder aufsichtlichen bzw. Frühinterventionsmaßnahmen, die infolge der SREP-Ergebnisse ergriffen werden, keine Folge leistet; beispielsweise können die bestehenden Durchsetzungsverfahren angeführt werden (soweit anwendbar).

## ANHANG IV

## AGGREGIERTE STATISTISCHE DATEN

## Liste der Meldebögen

Teil 1	Konsolidierte Daten pro zuständiger Behörde
Teil 2	Daten zum Kreditrisiko
Teil 3	Daten zum Marktrisiko
Teil 4	Daten zum operationellen Risiko
Teil 5	Daten zu Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen
Teil 6	Daten zu Ausnahmen

*Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Meldebögen in Anhang IV*

- Maßnahmen oder Beschlüsse, die sich an bestimmte Institute richten, dürfen von den zuständigen Behörden nicht veröffentlicht werden. Wenn die zuständigen Behörden bekannt geben, nach welchen allgemeinen Kriterien und Methoden sie verfahren, dürfen sie keine Informationen über einzelne an bestimmte Institute gerichtete Aufsichtsmaßnahmen preisgeben; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelinstitut oder eine Institutsgruppe handelt.
- Zahlenfelder dürfen nur Zahlen enthalten. Es dürfen keine nationalen Währungen angegeben werden. Alle Beträge sind in Euro auszuweisen, und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Länder müssen ihre nationalen Währungen unter Verwendung der EZB-Wechselkurse (zum üblichen Stichtag, d. h. dem letzten Tag des betreffenden Jahres) in Euro umrechnen, wobei Millionenbeträge mit einer Dezimalstelle anzugeben sind.
- Geldbeträge sind in Millionen Euro (Mio. EUR) auszuweisen.
- Prozentwerte sind mit zwei Dezimalstellen anzugeben.
- Werden Daten nicht ausgewiesen, ist der Grund unter Verwendung der EBA-Nomenklatur anzugeben, d. h. N/A für „nicht verfügbar“ (not available) oder C für „vertraulich“ (confidential).
- Auszuweisen sind aggregierte Daten, die weder auf einzelne Kreditinstitute noch auf einzelne Wertpapierfirmen schließen lassen.
- Soweit verfügbar, werden die Verweise auf die COREP-Meldebögen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission in den Teilen 1 bis 4 geliefert.
- Für die Jahre ab XXXX sind die Daten von den zuständigen Behörden auf konsolidierter Basis zu erheben. Dies wird die Einheitlichkeit der erhobenen Angaben sicherstellen.
- Die Meldebögen dieses Anhangs sind in Verbindung mit dem dort für die Meldung festgelegten Konsolidierungskreis zu lesen. Zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Datenerhebung sind die Angaben zu Kreditinstituten und Wertpapierfirmen getrennt voneinander auszuweisen, doch ist in beiden Fällen von der gleichen Konsolidierungsebene auszugehen.
- Um die Kohärenz und Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten sicherzustellen, veröffentlicht die EZB zum Veröffentlichungstichtag nur für die von ihr unmittelbar beaufsichtigten Unternehmen aggregierte statistische Daten, während die zuständigen nationalen Behörden nur für die nicht von der EZB unmittelbar beaufsichtigten Kreditinstitute aggregierte statistische Daten veröffentlichen.
- Nur für Wertpapierfirmen, die der CRD unterliegen, müssen Daten erhoben werden. Wertpapierfirmen, für die diese Richtlinie nicht gilt, sind somit von der Datenerhebung ausgenommen.

## TEIL 1

**Konsolidierte Daten pro zuständiger Behörde (Jahr XXXX)**

		Betreffender COREP-Meldebogen	Daten
<b>Anzahl und Größe der Kreditinstitute</b>			
010	Anzahl der Kreditinstitute		[Zahlenwert]
020	Gesamtvermögenswerte auf nationaler Ebene (in Mio. EUR) <sup>(1)</sup>		[Zahlenwert]
030	Gesamtvermögenswerte auf nationaler Ebene <sup>(1)</sup> (in % des BIP) <sup>(2)</sup>		[Zahlenwert]
<b>Anzahl und Größe der ausländischen Kreditinstitute <sup>(3)</sup></b>			
040	Aus Drittländern Anzahl der Zweigstellen <sup>(4)</sup>		[Zahlenwert]
050	Vermögenswerte der Zweigstellen insgesamt (in Mio. EUR)		[Zahlenwert]
060	Anzahl der Tochterunternehmen <sup>(5)</sup>		[Zahlenwert]
070	Vermögenswerte der Tochterunternehmen insgesamt (in Mio. EUR)		[Zahlenwert]
<b>Gesamtkapital von und Eigenmittelanforderungen an Kreditinstitute/n</b>			
080	Hartes Kernkapital in % des Gesamtkapitals <sup>(6)</sup>	CA1 (Zeile 020 / Zeile 010)	[Zahlenwert]
090	Zusätzliches Kernkapital in % des Gesamtkapitals <sup>(7)</sup>	CA1 (Zeile 530 / Zeile 010)	[Zahlenwert]
100	Ergänzungskapital in % des Gesamtkapitals <sup>(8)</sup>	CA1 (Zeile 750 / Zeile 010)	[Zahlenwert]
110	Eigenmittelanforderungen insgesamt (in Mio. EUR) <sup>(9)</sup>	CA2 (Zeile 010) * 8 %	[Zahlenwert]
120	Eigenkapitalquote insgesamt (%) <sup>(10)</sup>	CA3 (Zeile 050)	[Zahlenwert]
<b>Anzahl und Größe der Wertpapierfirmen</b>			
130	Anzahl der Wertpapierfirmen		[Zahlenwert]
140	Vermögenswerte insgesamt (in Mio. EUR) <sup>(1)</sup>		[Zahlenwert]
150	Vermögenswerte insgesamt (in % des BIP)		[Zahlenwert]
<b>Gesamtkapital von und Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen</b>			
160	Hartes Kernkapital in % des Gesamtkapitals <sup>(6)</sup>	CA1 (Zeile 020 / Zeile 010)	[Zahlenwert]
170	Zusätzliches Kernkapital in % des Gesamtkapitals <sup>(7)</sup>	CA1 (Zeile 530 / Zeile 010)	[Zahlenwert]

		Betreffender COREP-Meldebogen	Daten
180	Ergänzungskapital in % des Gesamtkapitals <sup>(8)</sup>	CA1 (Zeile 750 / Zeile 010)	[Zahlenwert]
190	Eigenmittelanforderungen insgesamt (in Mio. EUR) <sup>(9)</sup>	CA2 (Zeile 010) * 8 %	[Zahlenwert]
200	Eigenkapitalquote insgesamt (%) <sup>(10)</sup>	CA3 (Zeile 050)	[Zahlenwert]

<sup>(1)</sup> Für die zuständigen nationalen Behörden sind die Vermögenswerte insgesamt die Gesamtvermögenswerte auf nationaler Ebene (nur Zeilen 020 und 030), während sie für die EZB die Gesamtvermögenswerte bedeutender Institute für den gesamten SSM sind.

<sup>(2)</sup> BIP zu Marktpreisen; vorgeschlagene Quelle – Eurostat/EZB.

<sup>(3)</sup> Ohne EWR.

<sup>(4)</sup> Anzahl der Zweigstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR. Hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittland in einem Land mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

<sup>(5)</sup> Anzahl der Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 CRR. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des an der Spitze dieser Unternehmen stehenden Mutterunternehmens betrachtet.

<sup>(6)</sup> Verhältnis des harten Kernkapitals im Sinne von Artikel 50 CRR zu den Eigenmitteln im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 CRR (in %).

<sup>(7)</sup> Verhältnis des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 61 CRR zu den Eigenmitteln im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 CRR (in %).

<sup>(8)</sup> Verhältnis des Ergänzungskapitals im Sinne von Artikel 71 CRR zu den Eigenmitteln im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 CRR (in %).

<sup>(9)</sup> 8 % des Gesamttrisikobetrags im Sinne von Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 CRR.

<sup>(10)</sup> Verhältnis der Eigenmittel zum Gesamttrisikobetrag im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c CRR (in %).

## Daten zum Kreditrisiko (Jahr XXXX)

Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
<b>Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken</b>					
010	Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken	<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen <sup>(1)</sup></b>		CA2 (Zeile 040 / Zeile 010)	[Zahlenwert]
020	Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach Ansätzen	<b>in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute <sup>(2)</sup></b>	<b>Standardansatz (SA)</b>		[Zahlenwert]
030			<b>IRB-Ansatz, wenn weder eigene LGD-Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren verwendet werden</b>		[Zahlenwert]
040			<b>IRB-Ansatz, wenn eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren verwendet werden</b>		[Zahlenwert]
050	Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach IRB-Risikopositionsklassen	<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken</b>	<b>SA</b>	CA2 (Zeile 050 / Zeile 040)	[Zahlenwert]
060			<b>IRB-Ansatz, wenn weder eigene LGD-Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren verwendet werden</b>	CR IRB, Basis-IRB (Zeile 010, Spalte 260) / CA2 (Zeile 040)	[Zahlenwert]
070			<b>IRB-Ansatz, wenn eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren verwendet werden</b>	CR IRB, Fortgeschrittener IRB (Zeile 010, Spalte 260) / CA2 (Zeile 040)	[Zahlenwert]
080	Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach IRB-Risikopositionsklassen	<b>in % des gesamten IRB-risikogewichteten Positionsbetrags</b>	IRB-Ansatz, wenn weder eigene LGD-Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren verwendet werden	CA2 (Zeile 250 / Zeile 240)	[Zahlenwert]
090			Staaten und Zentralbanken	CA2 (Zeile 260 / Zeile 240)	[Zahlenwert]
100			Institute	CA2 (Zeile 270 / Zeile 240)	[Zahlenwert]
110			Unternehmen — KMU	CA2 (Zeile 280 / Zeile 240)	[Zahlenwert]
120			Unternehmen — Spezialfinanzierungen	CA2 (Zeile 290 / Zeile 240)	[Zahlenwert]
130			Unternehmen — Sonstige	CA2 (Zeile 300 / Zeile 240)	[Zahlenwert]

Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
140		<b>IRB-Ansatz, wenn eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren verwendet werden</b>	CA2 (Zeile 310 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
150		Staaten und Zentralbanken	CA2 (Zeile 320 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
160		Institute	CA2 (Zeile 330 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
170		Unternehmen — KMU	CA2 (Zeile 340 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
180		Unternehmen — Spezialfinanzierungen	CA2 (Zeile 350 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
190		Unternehmen — Sonstige	CA2 (Zeile 360 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
200		Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, KMU	CA2 (Zeile 370 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
210		Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, keine KMU	CA2 (Zeile 380 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
220		Mengengeschäft — qualifiziert revolving	CA2 (Zeile 390 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
230		Mengengeschäft — sonstige KMU	CA2 (Zeile 400 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
240		Mengengeschäft — Sonstige, keine KMU	CA2 (Zeile 410 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
250		<b>Eigenkapital nach IRB</b>	CA2 (Zeile 420 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
260		<b>Verbriefungspositionen nach IRB</b>	CA2 (Zeile 430 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
270		<b>Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind</b>	CA2 (Zeile 450 / Zeile 240)	[Zahlenwert]	
Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
280	<b>Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken</b>				
290	Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach SA- Risikopositionsklassen*	<b>in % des gesamten SA- risikogewichteten Positionsbetrags</b>	Staaten und Zentralbanken	CA2 (Zeile 070 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
300			Regionale und lokale Gebietskörperschaften	CA2 (Zeile 080 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
310			Öffentliche Stellen	CA2 (Zeile 090 / Zeile 050)	[Zahlenwert]

	Daten zum Kreditrisiko		Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
320			Multilaterale Entwicklungsbanken	CA2 (Zeile 100 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
330			Internationale Organisationen	CA2 (Zeile 110 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
340			Institute	CA2 (Zeile 120 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
350			Unternehmen	CA2 (Zeile 130 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
360			Mengengeschäft	CA2 (Zeile 140 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
370			Durch Immobilien besichert	CA2 (Zeile 150 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
380			Ausgefallene Positionen	CA2 (Zeile 160 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
390			Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	CA2 (Zeile 170 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
400			Gedekte Schuldverschreibungen	CA2 (Zeile 180 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
410			Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	CA2 (Zeile 190 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
420			Organismen für gemeinsame Anlagen	CA2 (Zeile 200 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
430			Aktien	CA2 (Zeile 210 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
440			Sonstige Positionen	CA2 (Zeile 211 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
450			Verbriefungspositionen nach dem SA	CA2 (Zeile 220 / Zeile 050)	[Zahlenwert]
460	Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach Verfahren zur Kreditrisikominderung	<b>in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute</b> <sup>(3)</sup>	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten		[Zahlenwert]
470			Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten		[Zahlenwert]
<b>Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken</b>					
480	Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken	<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen</b> <sup>(4)</sup>		CA2 (Zeile 040 / Zeile 010)	[Zahlenwert]

Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
490	Wertpapierfirmen: Aufschlüsselung nach Ansätzen	<b>in % der Gesamtzahl der Wertpapierfirmen (<sup>2</sup>)</b>	SA		[Zahlenwert]
500			IRB		[Zahlenwert]
510		<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken (<sup>5</sup>)</b>	SA	CA2 (Zeile 050 / Zeile 040)	[Zahlenwert]
520			IRB	CA2 (Zeile 240 / Zeile 040)	[Zahlenwert]

Zusatzinformationen zu Verbriefungen (in Mio. EUR)		Betreffender COREP-Meldebogen	Information
<b>Kreditinstitute: Originator</b>			
530	<b>Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen und der außerbilanziellen Verbriefungspositionen</b>	CR SEC SA (Zeile 030, Spalte 010) + CR SEC IRB (Zeile 030, Spalte 010)	[Zahlenwert]
540	<b>Gesamtbetrag der einbehaltenen, in der Bilanz ausgewiesenen und außerbilanziellen Verbriefungspositionen (Verbriefungspositionen — ursprüngliche Risikopositionen vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren)</b>	CR SEC SA (Zeile 030, Spalte 050) + CR SEC IRB (Zeile 030, Spalte 050)	[Zahlenwert]

Risikopositionen und Verluste aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind (in Mio. EUR) ( <sup>6</sup> )		Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
550	Mit Wohnimmobilien als Sicherheit	<b>Summe der durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen (<sup>7</sup>)</b>	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 050)	[Zahlenwert]
560		<b>Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen (<sup>8</sup>)</b>	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 010)	[Zahlenwert]
570		<b>davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien (<sup>9</sup>)</b>	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 020)	[Zahlenwert]
580		<b>Summe der Verluste insgesamt (<sup>10</sup>)</b>	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 030)	[Zahlenwert]
590		<b>davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien (<sup>9</sup>)</b>	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 040)	[Zahlenwert]

	Risikopositionen und Verluste aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind (in Mio. EUR) <sup>(6)</sup>	Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
600	Mit Gewerbeimmobilien als Sicherheit	<b>Summe der durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen</b> <sup>(7)</sup>	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 050)	[Zahlenwert]
610		<b>Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen</b> <sup>(8)</sup>	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 010)	[Zahlenwert]
620		<b>davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien</b> <sup>(9)</sup>	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 020)	[Zahlenwert]
630		<b>Summe der Verluste insgesamt</b> <sup>(10)</sup>	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 030)	[Zahlenwert]
640		<b>davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien</b> <sup>(9)</sup>	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 040)	[Zahlenwert]

<sup>(1)</sup> Verhältnis der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f CRR zu den Gesamteigenmitteln im Sinne von Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 CRR.

<sup>(2)</sup> Institute, die mehrere Ansätze verwenden, sind bei jedem dieser Ansätze zu berücksichtigen. Die gemeldeten Prozentsätze können sich daher auf mehr als 100 % summieren.

<sup>(3)</sup> Für den seltenen Fall, dass ein Institut mehrere Ansätze verwendet, ist dieses Institut bei jedem dieser Ansätze zu berücksichtigen. In einem solchen Fall können sich die gemeldeten Prozentsätze auf mehr als 100 % summieren.

<sup>(4)</sup> Verhältnis der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f CRR zu den Gesamteigenmitteln im Sinne von Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 CRR.

<sup>(5)</sup> Prozentualer Anteil der nach dem SA bzw. dem IRB-Ansatz berechneten Eigenmittelanforderungen an den in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f festgelegten Gesamteigenmittelanforderungen für Kreditrisiken.

<sup>(6)</sup> Die geschätzten Verluste sind zum Meldestichtag auszuweisen.

<sup>(7)</sup> Gemäß Definition in Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben c bzw. f CRR; Marktwert und Beleihungswert im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76; nur für den Teil der Risikoposition, der gemäß Artikel 124 Absatz 1 CRR als vollständig besichert gilt.

<sup>(8)</sup> Gemäß Definition in Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a bzw. d CRR; Marktwert und Beleihungswert im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76.

<sup>(9)</sup> Wenn der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.

<sup>(10)</sup> Gemäß Definition in Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben b bzw. e CRR; Marktwert und Beleihungswert im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76.

Daten zum Marktrisiko <sup>(1)</sup> (Jahr XXXX)

Daten zum Marktrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
<b>Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken</b>					
010	<b>Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken</b>	<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen <sup>(2)</sup></b>	CA2 (Zeile 520) / (Zeile 010)	[Zahlenwert]	
020	<b>Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach Ansätzen</b>	<b>in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute <sup>(3)</sup></b>	<b>Standardansatz</b>	[Zahlenwert]	
030			<b>Interne Modelle</b>	[Zahlenwert]	
040		<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken</b>	<b>Standardansatz</b>	CA2 (Zeile 530) / (Zeile 520)	[Zahlenwert]
050			<b>Interne Modelle</b>	CA2 (Zeile 580) / (Zeile 520)	[Zahlenwert]
<b>Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken</b>					
060	<b>Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken</b>	<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen <sup>(2)</sup></b>	CA2 (Zeile 520) / (Zeile 010)	[Zahlenwert]	
070	<b>Wertpapierfirmen: Aufschlüsselung nach Ansätzen</b>	<b>in % der Gesamtzahl der Wertpapierfirmen <sup>(3)</sup></b>	<b>Standardansatz</b>	[Zahlenwert]	
080			<b>Interne Modelle</b>	[Zahlenwert]	
090		<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken</b>	<b>Standardansatz</b>	CA2 (Zeile 530) / (Zeile 520)	[Zahlenwert]
100			<b>Interne Modelle</b>	CA2 (Zeile 580) / (Zeile 520)	[Zahlenwert]

<sup>(1)</sup> Dieser Meldebogen muss Angaben zu allen Instituten und nicht nur solchen mit Marktrisikopositionen enthalten.

<sup>(2)</sup> Verhältnis des Gesamtrisikobetrags für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffern i und iii CRR zum Gesamtrisikobetrag im Sinne von Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 CRR (in %).

<sup>(3)</sup> Institute, die mehrere Ansätze verwenden, sind bei jedem dieser Ansätze zu berücksichtigen. Die gemeldeten Prozentsätze können sich daher sowohl auf mehr als auch auf weniger als 100 % summieren, da Unternehmen mit kleinem Handelsportfolio nicht zur Bestimmung des Marktrisikos verpflichtet sind.

## Daten zum operationellen Risiko (Jahr XXXX)

Daten zum operationellen Risiko			Betreffender COREP-Meldebogen	Information	
<b>Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken</b>					
010	Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken	<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen <sup>(1)</sup></b>		CA2 (Zeile 590) / (Zeile 010)	[Zahlenwert]
020	Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach Ansätzen	<b>in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute <sup>(2)</sup></b>	<b>Basisindikatoransatz (BIA)</b>		[Zahlenwert]
030			<b>Standardansatz (TSA)/ Alternativer Standardansatz (ASA)</b>		[Zahlenwert]
040			<b>Fortgeschrittener Messansatz (AMA)</b>		[Zahlenwert]
050		<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken</b>	<b>BIA</b>	CA2 (Zeile 600) / (Zeile 590)	[Zahlenwert]
060	<b>TSA/ASA</b>		CA2 (Zeile 610) / (Zeile 590)	[Zahlenwert]	
070	<b>AMA</b>		CA2 (Zeile 620) / (Zeile 590)	[Zahlenwert]	
<b>Kreditinstitute: Verluste aufgrund operationeller Risiken</b>					
080	Kreditinstitute: Bruttoverluste insgesamt	<b>Bruttoverluste insgesamt (in % des gesamten Bruttoertrags) <sup>(3)</sup></b>		OPR Details (Zeile 920, Spalte 080) / OPR ((Summe (Zeile 010 bis Zeile 130), Spalte 030)	[Zahlenwert]
<b>Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken</b>					
090	Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken	<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen <sup>(1)</sup></b>		CA2 (Zeile 590) / (Zeile 010)	[Zahlenwert]
100	Wertpapierfirmen: Aufschlüsselung nach Ansätzen	<b>in % der Gesamtzahl der Wertpapierfirmen <sup>(2)</sup></b>	<b>BIA</b>		[Zahlenwert]
110			<b>TSA/ASA</b>		[Zahlenwert]
120			<b>AMA</b>		[Zahlenwert]
130	<b>in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken</b>	<b>BIA</b>	CA2 (Zeile 600) / (Zeile 590)	[Zahlenwert]	
140		<b>TSA/ASA</b>	CA2 (Zeile 610) / (Zeile 590)	[Zahlenwert]	
150		<b>AMA</b>	CA2 (Zeile 620) / (Zeile 590)	[Zahlenwert]	

	Daten zum operationellen Risiko		Betreffender COREP-Meldebogen	Information
	<b>Wertpapierfirmen: Verluste aufgrund operationeller Risiken</b>			
160	Wertpapierfirmen: Bruttoverluste insgesamt	<b>Bruttoverluste insgesamt in % des gesamten Bruttoertrags</b> <sup>(3)</sup>	OPR Details (Zeile 920, Spalte 080) / OPR ((Summe (Zeile 010 bis Zeile 130), Spalte 030)	[Zahlenwert]

- (<sup>1</sup>) Verhältnis des Gesamtrisikobetrags für operationelle Risiken im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 CRR zum Gesamtrisikobetrag im Sinne von Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 CRR (in %).
- (<sup>2</sup>) Institute, die mehrere Ansätze verwenden, sind bei jedem dieser Ansätze zu berücksichtigen. Die gemeldeten Prozentsätze können sich daher sowohl auf mehr als auch auf weniger als 100 % summieren, da nicht alle Wertpapierfirmen zur Zählung von Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken verpflichtet sind.
- (<sup>3</sup>) Nur bezogen auf Unternehmen, die den AMA oder den TSA/ASA anwenden; Verhältnis des Gesamtverlustbetrags für alle Geschäftsbereiche zur Summe des relevanten Indikators für nach dem TSA/ASA und dem AMA bewertete Banktätigkeiten im letzten Jahr (in %).

## TEIL 5

Daten zu Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen <sup>(1)</sup> (Jahr XXXX)

	Aufsichtsmaßnahmen	Information
	<b>Kreditinstitute</b>	
010	Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a	Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU:
011		in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]
012		in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]
013		in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]
014		in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]
015		in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]
016		in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]
017		in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütung [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]
018		in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]
019		in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]
020		in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]
021		in Bezug auf die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]
022		in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]
023		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht unter Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden) Aufsichtsmaßnahmen
024	Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b sowie anderen Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU:
025		in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]

	Aufsichtsmaßnahmen	Information	
026		in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	[Zahlenwert]
027		in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	[Zahlenwert]
028		in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	[Zahlenwert]
029		in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	[Zahlenwert]
030		in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	[Zahlenwert]
031		in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütung [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	[Zahlenwert]
032		in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	[Zahlenwert]
033		in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	[Zahlenwert]
034		in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	[Zahlenwert]
035		in Bezug auf die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	[Zahlenwert]
036		in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	[Zahlenwert]
037		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht unter Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden) Aufsichtsmaßnahmen	[Zahlenwert]

	Aufsichtsmaßnahmen	Information	
	<b>Wertpapierfirmen</b>		
037	Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a	Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU:	[Zahlenwert]
038		in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]	[Zahlenwert]
039		in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	[Zahlenwert]
040		in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	[Zahlenwert]

	Aufsichtsmaßnahmen	Information	
041		in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	[Zahlenwert]
042		in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	[Zahlenwert]
043		in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	[Zahlenwert]
044		in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütung [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	[Zahlenwert]
045		in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	[Zahlenwert]
046		in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	[Zahlenwert]
047		in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	[Zahlenwert]
048		in Bezug auf die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	[Zahlenwert]
049		in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	[Zahlenwert]
050		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht unter Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden) Aufsichtsmaßnahmen	[Zahlenwert]
051	Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b sowie anderen Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU:	[Zahlenwert]
052		in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]	[Zahlenwert]
053		in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	[Zahlenwert]
054		in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	[Zahlenwert]
055		in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	[Zahlenwert]
056		in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	[Zahlenwert]
057		in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	[Zahlenwert]
058		in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütung [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	[Zahlenwert]

	Aufsichtsmaßnahmen	Information
059	in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	[Zahlenwert]
060	in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	[Zahlenwert]
061	in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	[Zahlenwert]
062	in Bezug auf die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	[Zahlenwert]
063	in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	[Zahlenwert]
064	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht unter Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden) Aufsichtsmaßnahmen	[Zahlenwert]

	Sanktionen <sup>(2)</sup>	Information	
	<b>Kreditinstitute</b>		
065	Sanktionen (bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen und Anforderungen beim Erwerb qualifizierter Beteiligungen)	Anzahl der Sanktionen nach Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU	[Zahlenwert]
066		betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Art des Verstoßes und des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person bzw. Firma [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a]	[Zahlenwert]
067		betreffend Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b]	[Zahlenwert]
068		betreffend natürlichen oder juristischen Personen auferlegte Bußgelder [Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e]	[Zahlenwert]
069		betreffend die Aussetzung der Stimmrechte der Anteilseigner [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe f]	[Zahlenwert]
070		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Sanktionen	[Freitext]
071	Sanktionen (für sonstige Verstöße gegen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)	Anzahl der Sanktionen nach Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU	[Zahlenwert]
072		betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Art des Verstoßes und des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person bzw. Firma [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a]	[Zahlenwert]
073		betreffend Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b]	[Zahlenwert]

	Aufsichtsmaßnahmen	Information	
074		betreffend den Entzug der Zulassung eines Kreditinstituts [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c]	[Zahlenwert]
075		betreffend das vorübergehende Verbot für eine natürliche Person, in Kreditinstituten Aufgaben wahrzunehmen [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe d]	[Zahlenwert]
076		betreffend natürlichen oder juristischen Personen auferlegte Bußgelder [Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g]	[Zahlenwert]
077		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Sanktionen	[Freitext]
<b>Wertpapierfirmen</b>			
078	Sanktionen (bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen und Anforderungen beim Erwerb qualifizierter Beteiligungen)	Anzahl der Sanktionen nach Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU	[Zahlenwert]
079		betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Art des Verstoßes und des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person bzw. Firma [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a]	[Zahlenwert]
080		betreffend Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b]	[Zahlenwert]
081		betreffend juristischen Personen auferlegte Bußgelder [Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e]	[Zahlenwert]
082		betreffend die Aussetzung der Stimmrechte der Anteilseigner [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe f]	[Zahlenwert]
083		Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Sanktionen	[Zahlenwert]
084	Sanktionen (für sonstige Verstöße gegen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)	Anzahl der Sanktionen nach Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU	[Zahlenwert]
085		betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Art des Verstoßes und des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person bzw. Firma [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a]	[Zahlenwert]
086		betreffend Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b]	[Zahlenwert]
087		betreffend den Entzug der Zulassung einer Wertpapierfirma [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c]	[Zahlenwert]

	Aufsichtsmaßnahmen	Information
088	betreffend das vorübergehende Verbot für eine natürliche Person, in Wertpapierfirmen Aufgaben wahrzunehmen [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe d]	[Zahlenwert]
089	betreffend natürlichen oder juristischen Personen auferlegte Bußgelder [Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g]	[Zahlenwert]
090	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Sanktionen	[Freitext]

Maßnahmen oder Beschlüsse, die sich an bestimmte Institute richten, dürfen von den zuständigen Behörden nicht veröffentlicht werden. Wenn die zuständigen Behörden bekannt geben, nach welchen allgemeinen Kriterien und Methoden sie verfahren, dürfen sie keine Informationen über einzelne an bestimmte Institute gerichtete Aufsichtsmaßnahmen preisgeben; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelinstitut oder eine Institutsgruppe handelt.

(<sup>1</sup>) Grundlage für die Angaben ist das Datum des Beschlusses.

Aufgrund von Abweichungen zwischen den nationalen Regulierungsvorschriften sowie Aufsichtspraktiken und -ansätzen der zuständigen Behörden lassen die in dieser Tabelle enthaltenen Daten unter Umständen keinen aussagekräftigen Vergleich zwischen Rechtsräumen zu. Schlussfolgerungen, die ohne Rücksicht auf diese Abweichungen gezogen werden, könnten daher irreführend sein.

(<sup>2</sup>) Von zuständigen Behörden verhängte Sanktionen. Die zuständigen Behörden geben alle Sanktionen an, gegen die in ihrem Rechtsraum bis zum Meldestichtag keine Rechtsmittel eingelegt werden konnten. Zuständige Behörden von Mitgliedstaaten, in denen Sanktionen auch dann veröffentlicht werden dürfen, wenn Rechtsmittel dagegen eingelegt wurden, geben die betreffenden Sanktionen ebenfalls an, es sei denn, der Rechtsbehelf hat zur Aufhebung der betreffenden Sanktion geführt.

#### TEIL 6

#### Daten zu Ausnahmen (<sup>1</sup>) (Jahr XXXX)

<b>Freistellung von den in den Teilen 2 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis</b>			
<b>Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>		<b>Artikel 7 Absätze 1 und 2</b> (Ausnahmen für Tochterunternehmen) ( <sup>2</sup> )	<b>Artikel 7 Absatz 3</b> (Ausnahmen für Mutterinstitute)
010	Gesamtzahl der gewährten Ausnahmen	[Zahlenwert]	[Zahlenwert]
011	Anzahl der gewährten Ausnahmen für Mutterinstitute, die Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten	N/A	[Zahlenwert]
012	Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in Mio. EUR)	N/A	[Zahlenwert]
013	Prozentsatz der gesamten auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in %)	N/A	[Zahlenwert]
014	Prozentsatz der konsolidierten Eigenmittelanforderungen, die auf Tochterunternehmen in Drittländern entfallen (in %)	N/A	[Zahlenwert]
<b>Ermächtigung von Mutterinstituten, Tochterunternehmen in ihre Berechnung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen einzubeziehen</b>			
<b>Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>		<b>Artikel 9 Absatz 1</b> (Konsolidierung auf Einzelbasis)	
015	Gesamtzahl der erteilten Ermächtigungen	[Zahlenwert]	

016	Anzahl der Mutterinstituten erteilten Ermächtigungen zur Einbeziehung von Tochterunternehmen in Drittländern in die Berechnung ihrer Anforderungen	[Zahlenwert]
017	Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in Mio. EUR)	[Zahlenwert]
018	Prozentsatz der gesamten auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in %)	[Zahlenwert]
019	Prozentsatz der konsolidierten Eigenmittelanforderungen, die auf Tochterunternehmen in Drittländern entfallen (in %)	[Zahlenwert]
<b>Freistellung von den in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis</b>		
<b>Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>		<b>Artikel 8 (Liquiditätsausnahmen für Tochterunternehmen)</b>
020	Gesamtzahl der gewährten Ausnahmen	[Zahlenwert]
021	Anzahl der nach Artikel 8 Absatz 2 gewährten Ausnahmen, wobei alle Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe im selben Mitgliedstaat zugelassen sind	[Zahlenwert]
022	Anzahl der nach Artikel 8 Absatz 1 gewährten Ausnahmen, wobei alle Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind	[Zahlenwert]
023	Anzahl der nach Artikel 8 Absatz 3 gewährten Ausnahmen, wobei die Institute Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind	[Zahlenwert]
<b>Freistellung von den in den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis</b>		
<b>Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>		<b>Artikel 10 (Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind)</b>
024	Zahl der gewährten Ausnahmen	[Zahlenwert]
025	Anzahl der Ausnahmen, die Kreditinstituten gewährt wurden, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind	[Zahlenwert]
026	Anzahl der Ausnahmen, die Zentralorganisationen gewährt wurden	[Zahlenwert]

(1) Bei ihren Angaben zur Ausnahmepraxis legen die zuständigen Behörden die Gesamtzahl der von der zuständigen Behörde gewährten Ausnahmeregelungen zugrunde, die noch wirksam bzw. in Kraft sind. Die Angaben sind auf die Unternehmen zu beschränken, denen eine Ausnahme gewährt wurde. Sind die entsprechenden Informationen nicht verfügbar, d. h. sind die Angaben nicht Bestandteil der regelmäßigen Meldungen, so ist „N/A“ anzugeben.

(2) Die Zahl der Ausnahmen wird anhand der Zahl der Institute ermittelt, denen eine Ausnahme gewährt wurde.